



ZDRK ▪ Bernd Graf ▪ Am Kirchgarten 62 ▪ 67434 Neustadt

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 - Tierschutz
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Präsident
Bernd Graf

Am Kirchgarten 62
67434 Neustadt
Telefon 0 63 21-48 08 31
graf@zdrk.de
www.zdrk.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
25.02.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf.

Zusammenfassung

Wir begrüßen die Stärkung des Tierwohls sehr, benötigen jedoch eine Präzisierung des Entwurfes. In der vorliegenden Form birgt der Referentenentwurf in Bezug zur Einordnung als Qualzucht und einem damit verbundenen Ausstellungs- und Werbeverbot Konfliktpotential zum „Nationalen Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ des BMEL. Dieses kann auf der Seite der BLE unter <https://www.genres.de/fachportale/nutztiere/nationales-fachprogramm> eingesehen werden. Zur Vermeidung von vermehrt zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen, werden folgende Punkte zur Klarstellung gefordert:

1. Eine Einstufung von Arten, Rassen und Linien als Qualzucht muss sachlich, fachlich und wissenschaftlich durchgeführt werden. Dabei ist die Genetik, die Herkunft, die Haltungsform und die Pflege der Tiere zu berücksichtigen. Wir fordern daher, dass bei landwirtschaftlichen Nutztieren die Einstufung als Qualzucht im Konsens von Tierschutz und Tierzucht getroffen wird.
2. Von einem Ausstellungs- und Werbeverbot ausgenommen sind Tierzuchtschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen, die nach Vorgaben der Tierzuchtgesetzgebung von anerkannten Zuchtorganisationen **oder** nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die im nationalen Fachprogramm genannten Verbände. Hier sind die Kriterien des Tierwohls bereits in den Zuchtvorgaben zu berücksichtigen.
3. Die unter Punkt 2 genannten Veranstaltungen sind keine Tierbörsen. Zum Austausch genetischer Ressourcen zwischen den Zuchtbeständen und damit zur Sicherung der genetischen Variabilität innerhalb der Rassen, ist eine Vermittlung oder ein Verkauf von Zuchttieren bei Nutztieren dringend erforderlich.



Herleitung

Als Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. (ZDRK) sind wir der weltweit größte Fachverband für Rassekaninchen-Züchterinnen und -Züchter mit knapp 100.000 Mitgliedschaften aus circa 5.000 Vereinen in Deutschland. Somit sind wir seit über 100 Jahren fest in der Gesellschaft verankert und bilden gemeinsam mit dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) als nicht gewerbliche Selbstversorger mit wertvollen Nutztieren ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der professionellen Landwirtschaft.

Als gemeinnütziger Verband nutzen wir der Gesellschaft im Wesentlichen in 3 Aspekten:

1. Erhalt der Biodiversität:

Gemeinsam mit dem Referat 725 Tier und Technik des BMEL, der BLE, der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde e.V. (DGfZ) sowie der Gesellschaft für den Erhalt alter Haustierrassen e.V. (GEH) arbeiten wir im Arbeitskreis Kleintiere als Untergliederung des Fachbeirats Tiergenetische Ressourcen im Rahmen des Nationalen Fachprogramms für die Bewahrung und den breiten Einsatz der einheimischen Nutzierrassenvielfalt mit. Der Dachverband ZDRK investiert jährlich zwischen 5% und 10% seines Budgets für die Förderung der gemäß der Roten Liste gefährdeten Kaninchenrassen.

2. Selbstversorgung als Ernährungs-Sicherung

Kaninchen liefern sehr gesundes Fleisch, das insbesondere in der mediterranen Küche einen festen Platz hat, aber auch in Deutschland bei Kennern beliebt ist. Leider wird jedoch Kaninchenfleisch zunehmend aus dem Ausland wie beispielsweise China, Osteuropa oder Frankreich importiert. Im ZDRK werden Kaninchen vorwiegend zur Selbstversorgung gezüchtet, die Population lässt sich jedoch aufgrund der sprichwörtlich hohen Vermehrungsrate schnell zur Absicherung von Versorgungslücken in der Bevölkerung ausbauen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden unterschiedliche Rassen wegen der Felle, um entsprechende Wildtiere zu verschonen. Daher rühren auch viele Rassenamen wie Chinchilla-, Marder-, Fuchs-, Lux- oder Hermelin-Kaninchen. Heute noch bedeutend ist die Angora-Wolle, die vornehmlich im Sanitätsfachhandel, aber auch in Modeprodukten zu finden ist und leider ebenso nahezu ausschließlich aus dem Ausland nach Deutschland kommt.

3. Vereinsleben als Basis demokratischer Strukturen

Unsere Vereine bilden die Basis der demokratischen Gesellschaft in Deutschland. In gemeinsamen Abstimmungen und Wahlen werden in allen Strukturen unseres Verbandes Entscheidungen getroffen und Ehrenämter besetzt. Somit sind unsere Vereine wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, der über die regionalen Grenzen hinaus geht und sich auf ganz Europa und teilweise weltweit ausdehnt. Aus unseren Reihen sind viele Politiker und Amtsträger hervorgegangen, wie Landräte, Bundestagsabgeordnete bis hin zu Bundeskanzler Helmut Kohl.



Was sind wir nicht: Rassekaninchen-Züchterinnen und -Züchter sind in aller Regel nicht gewerbsmäßig tätig. Nach Angaben des Dachverbandes der Kaninchenfleisch- und Woll-Erzeuger gibt es in Deutschland weniger als 25 Betriebe, die dem Verband angeschlossen sind. Noch weniger sind wir Heimtierhalter, da unsere Kaninchen der Gewinnung von landwirtschaftlichen Produkten dienen, auch wenn diese oftmals, wie Heimtiere liebevoll gepflegt werden, bis sie der Nutzung zugeführt werden. Klar abgrenzen wollen wir uns von Vermehrern, die ihre Kaninchen oftmals unter zweifelhaften Haltungsbedingungen zur Gewinnung von Fleisch oder vornehmlich den „Niedlichkeitsfaktor“ bedienend, zur Produktion von Heimtieren halten.

Die Bedeutung des Ausstellungswesens: Da im Referentenentwurf von einem Ausstellungsverbot gesprochen wird, ist es erforderlich, den Begriff der Ausstellung näher zu erläutern. Bei Rassekaninchenausstellungen werden die Tiere nach einem klar beschriebenen Bewertungsstandard durch mehrjährig ausgebildete Preisrichter begutachtet. Die aktuelle Version dieses Standards wurde 2018 sowohl dem Referat 321 Tierschutz als auch dem Referat 725 Tier und Technik des BMEL persönlich übergeben. Hierin sind unter Berücksichtigung des Tierschutzes und des aktuell gültigen Gutachtens zur Auslegung des Tierschutzgesetzes §11b (Qualzuchtgutachten) die Rassen mit ihren erwünschten Merkmalen im Einzelnen beschrieben. In einem allgemeinen Teil wird auf diese Merkmale eingegangen, die auch tierschutzrelevant sein können, und bei Abweichungen zu einem Bewertungsausschluss führen. Die nicht erfolgreiche Bewertung ist gleichbedeutend mit einem Zuchtausschluss für das betroffene Tier. Somit sind in der Rassekaninchenzucht die Ausstellungen sehr wichtig, um den Züchterinnen und Züchtern eine Leitlinie für die Zucht und die Weiterentwicklung der Rassen zu geben und für das Tierwohl problematische genetische Anlagen gezielt aus der Zuchtbasis zu entfernen. Rassekaninchenausstellungen sind somit Veranstaltungen landwirtschaftlicher Zuchtverbände und keine Tierbörsen. Tierversäufe, insbesondere bei größeren Ausstellungen von bis zu 25.000 Tieren, erfolgen vornehmlich an fachkundige Züchterinnen und Züchter zum Erhalt der genetischen Vielfalt und Festigung der erwünschten Merkmale. Sollten Kleintierausstellungen entgegen unseren dringenden Empfehlungen als Tierbörsen eingestuft werden, so wäre der damit verbundene Erfüllungsaufwand von jährlich über 4 Mio. € aus dem Referentenentwurf mindestens zu verdoppeln, da geschätzt ca. 5.000 Kleintierausstellungen jährlich verpflichtend zu überwachen wären.

Uns ist nicht bekannt, ob von den reinen Heimtierversammlern Ausstellungen im oben genannten Sinne durchgeführt werden und ob die zum Verkauf gemeldeten Tiere einer ähnlichen fachkundigen Bewertung unterzogen werden.

Aus der dargestellten Situation heraus ergeben sich folgende Stellungnahmen zum Referentenentwurf:

1. Zur Auslegung der Fragestellung, ob **Qualzucht** vorliegt oder nicht, dokumentiert im Qualzuchtgutachten, sollte sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene mit Verweis auf Seite 59 des Referentenentwurfes, nicht nur die für den Vollzug des **Tierschutzgesetzes** nach Landesrecht zuständigen Behörden beziehungsweise des Tierschutz-Referates des BMEL entscheidungsbefugt sein. Vielmehr ist es erforderlich, bei der Einordnung die nach Landesrecht

zuständigen Behörden für **Tierzucht** bzw. des Referates für Tier und Technik des BMEL einzubinden. Es sollte ein **Konsens** hergestellt werden und nur Arten, Rassen oder Linien benannt werden können, bei denen insbesondere unter Berücksichtigung der Genetik, der Herkunft der Tiere, der Haltungs- und Ernährungsanforderungen sowie der tierärztlichen Betreuung zweifelsfrei Qualen für die Tiere in menschlicher Obhut festgestellt werden. Eine reine Vermutung darf dabei als unspezifische Behauptung nicht zu Einschränkungen führen und würde zudem dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen. Dies ist insbesondere bei **landwirtschaftlichen Nutztieren** bedeutend, da es hier zu Konfliktsituationen nicht nur zum Grundrecht der freien Berufswahl, sondern auch zum Erhalt der **Biodiversität** kommen könnte und somit die Einhaltung des Artenschutzabkommens von RIO von 1992 konterkariert würde.

2. Der unter Punkt 1 genannte Aspekt ist insbesondere für die Rassekaninchenzucht von hoher Relevanz, da seitens diverser Tierschutzorganisationen Thesen zu **angeblichen Qualzucht-Rassen** aufgestellt werden, die vornehmlich aus dem Bereich der Heimtierhaltung herrühren und oftmals die **genetischen Kenntnisse zu den Rassen** sowie die **statistische Signifikanz** vermissen lassen. Auch werden Heimtiere mit gleichen Namen versehen wie Rassekaninchen, haben jedoch vom Aussehen und der Genetik wenig bis gar nichts miteinander zu tun. Bisherige Angebote unsererseits der wissenschaftlichen Zusammenarbeit wurden bislang abgelehnt. Gerne stellen wir uns jedoch mit unseren Tieren solchen **wissenschaftlichen Untersuchungen**, um Klarheit zu den einzelnen Behauptungen zu bekommen. Exemplarisch werden Stellungnahmen zu verschiedenen Kaninchenrassen in einem separaten Anhang beschrieben, der, sofern nicht explizit beigefügt, gerne auf Rückfrage zugesendet werden kann.
3. In Anlehnung an die ‚Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten‘ sollte, wie auch dort wörtlich beschrieben, bei **Tierzuchtschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen**, die nach Vorgaben der Tierzuchtgesetzgebung von anerkannten Zuchtorganisationen **oder** nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, **ein Ausstellungs- und Werbeverbot nicht gelten**. Hier steht in der Regel der Aspekt der Leistungs- und Gesundheitsprüfung im Vordergrund. Dabei könnte dies auf landwirtschaftliche Nutztiere begrenzt bleiben. Auch sollte bereits im Gesetz geregelt sein, dass derartige Veranstaltungen, die von anerkannten Zuchtorganisationen **oder** nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, keine Tierbörsen sind.

Das Ziel den Tierschutz auf Grundlage des Art 20a GG zu stärken und damit mehr für das Tierwohl zu tun, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich erkennbar. Nach unserer Auffassung werden damit jedoch nur die Zuchtverbände in Deutschland in die Pflicht genommen. Nichtorganisierte Halter oder Vermehrer von Kaninchen erreichen Sie damit leider nur unzureichenden bzw. gar nicht, da die Kontrollen der zuständigen Veterinärämter weiterhin nur nach entsprechenden Hinweisen erfolgen werden.



Wir als Dachverband der organisierten Rassekaninchenzüchter in Deutschland haben bereits vor Jahrzehnten auf allen Ebenen reagiert, um dem Tierwohl eine noch stärkere Bedeutung - als ohnehin schon - einzuräumen. Mit stetigen Anpassungen unserer Bewertungsrichtlinien zur Verhinderung von z.B. Qualzuchten, die Einführung eines verbandsinternen Fachkundenachweises für neue Mitglieder als Online-Schulung, durchgehende und fortlaufende Schulungen von Preisrichterinnen und Preisrichtern sowie unserer Mitglieder in allen Organisationsebenen und Stallschauen bei unseren Mitgliedern zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und verbands eigenen Festlegungen in den Vereinen sind nur einige der Punkte aufgeführt, die wir seit vielen Jahren umsetzen, um dem Tierschutz und dem Tierwohl entsprechend Geltung zu verschaffen. Wir leisten damit heute schon einen deutlichen Beitrag für mehr Tierschutz und Tierwohl.

Wir bitten darum, die vorgetragenen Aspekte bei der Änderung des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen. Hier geht es um landwirtschaftliche Nutztiere, deren Haltung ohnehin zunehmenden Regulierungen unterliegt und weitere Regulierungen zu deutlichen Rückgängen der Züchterinnen und Züchter führen würden. Dies würde auf der einen Seite die gesellschaftlichen Strukturen mit den noch vorhandenen Vereinen schwächen, wenn diese mangels Mitgliedern aufgelöst würden. Zum anderen wären einzelne Rassen, die heute schon vor dem Aussterben bewahrt werden müssen, noch stärker gefährdet und drohen somit auszusterben.

Nach unserer Auffassung kann ein gelebter Tierschutz nur gelingen, indem die bestehenden Verbandsstrukturen in Rahmen eines gemeinsamen Dialogs genutzt werden. So könnte beispielsweise der Arbeitskreis Kleintiere stärker genutzt werden, um wissenschaftliche Erkenntnisse mit dem Tierschutz so zu verknüpfen, dass die Tierzuchtverbände ihre verbandsinternen Regelungen immer wieder an die Gegebenheiten anpassen und nachschärfen können. Das schließt selbstverständlich auch die gesellschaftliche Debatte zur Stärkung des Tierwohls mit ein. Da das BMEL, mit Ausnahme des Tierzuchtreferates, bisherige Angebote zu Fachgesprächen abgelehnt hat, kann auch kein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, wie die Stärkungen des Tierschutzes als gemeinsame Aufgabe gelingen kann.

Hiermit erneuere ich mein Gesprächsangebot noch einmal und würde mich freuen, wenn wir uns zu Ihrem Gesetzesentwurf gern zunächst in einem kleineren Kreis austauschen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Graf, Präsident des ZDRK

Anlage: Anhang 1 (Stellungnahme zu Behauptungen angeblichen Qualzuchten bei Kaninchen)
Anhang 2 (Vorschläge zur Aufnahme im Gesetzestext oder einer Rechtsverordnung)

Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

